



Gemeindemitteilungen Nr. 12/2021

Am 24. Dezember 2021:

Friedenslicht; Spenden für einen guten Zweck

Das Friedenslicht kann von **9 – 12 Uhr** im „VAZ“ abgeholt werden. Das Spendengeld wird als Unterstützung für neue Spielgeräte am Spielplatz verwendet. Im Voraus ein herzliches Dankeschön!

Weg zur Krippe

Herzliche Einladung zu den Stationen „Weg zur Krippe“ von **10 – 16 Uhr** in der Pfarrkirche Schwarzenbach. Eingeladen sind alle Kinder mit Begleitung.

Jedes Kind kann einen selbstgestalteten Wunschbrief ans Jesuskind mitbringen und bei der Krippe abgeben. „*Was wünscht DU dem Jesuskind?*“

Christmette am Hl. Abend

Zu dieser Feier sind alle um **20 Uhr** in der Pfarrkirche herzlich eingeladen.

Christbaum-Spende

Muhr Erich sei für die Spende des Christbaumes für unseren Ortsplatz herzlich gedankt. Auch ein Dankeschön seitens der Gemeinde bei allen, die beim weihnachtlichen Aufputz am Ortsplatz mitgeholfen haben.

Ärzte-Notdienst-Termine

24. 12. 2021: Dr. Michael Stolz, 02723/2368

25. 12. 2021: Dr. Gerhard Lienbacher, 02722/7300

26. 12. 2021: Dr. Martin Brachinger, 02725/400

31. 12. 2021 und 01. 01. 2022: Dr. Michael Stolz, 02723/2368

02. 01. 2022: Dr. Gerhard Lienbacher, 02722/7300

Müll-Entsorgung

Die Abfuhrpläne für das Jahr 2022 können **ab Montag, 3. Jänner 2022**, abgeholt werden.

Abfuhrplan Jänner 2022: **05. 01.** 2022 BIO-Müll

17. 01. 2022 Restmüll (beide Deckel)

20. 01. 2022 BIO-Müll

25. 01. 2022 Leichtverpackung

28. 01. 2022 Altpapier

Einschreibung; Kindergarten Frankenfels, 2021/22

Die Einschreibung für das Kindergartenjahr 2021/22 in Frankenfels findet am 13. und 14. Jänner 2022 statt. Telefonische Terminvereinbarung für diese zwei Tage unter 02725/666.

Künstliche Besamungen

Die Abrechnung des Zuschusses zur künstlichen Besamung des 4. Quartals (1. 10. bis 31. 12. 2021) muss bis spätestens 4. Februar 2022 erfolgen.

Bitte wenden!

Heizkostenzuschuss

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, bedürftigen Personen einen **einmaligen Heizkostenzuschuss** für 2021/2022 in der Höhe von **150 Euro** zu gewähren.

Den Heizkostenzuschuss sollen erhalten:

- Bezieher einer Mindestpension (Ausgleichszulagenbezieher)
- Arbeitslosengeldbezieher
- Kinderbetreuungsgeldbezieher
- sonstige Einkommensbezieher

Antragsformulare liegen im Gemeindeamt auf; die Anträge müssen bis **spätestens 30. März 2022** gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Antragssteller auch einen **Nachweis** über das monatliche **Bruttoeinkommen** sowie die **E-Card** vorlegen müssen.

Begehrbarer Adventskalender

Ein Dankeschön an alle, die wieder die vorweihnachtliche Aktion unterstützt haben.

Parteienverkehr zu Weihnachten

Es gelten von **27. Dezember 2021 bis 7. Jänner 2022** folgende Amtsstunden:

| | | |
|------------|----------------------|---------------|
| Mo, | 27. 12. 2021: | 8.00 – 12 Uhr |
| Di, | 28. 12. 2021: | 8.00 – 12 Uhr |
| Mi, | 29. 12. 2021: | Geschlossen |
| Do, | 30. 12. 2021: | 8.00 – 12 Uhr |
| Fr, | 31. 12. 2021: | Geschlossen |
| Mo, | 03. 01. 2022: | 8.00 – 12 Uhr |
| Di, | 04. 01. 2022: | 8.00 – 12 Uhr |
| Mi, | 05. 01. 2022: | Geschlossen |
| Fr, | 07. 01. 2022: | Geschlossen |

Ab Montag, **10. Jänner 2022**, gelten wieder die üblichen Zeiten des Parteienverkehrs!



*Wir wünschen Frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch ins neue
Jahr 2022!*



Vieles ist heuer anders, aber eines soll bleiben: Weihnachten ohne Christbaumbrand

Was heuer wegen Corona zu Weihnachten erlaubt ist, ist noch nicht ganz klar. Wahrscheinlich werden weniger Menschen um den Baum versammelt sein. Aber in vielen Häusern und Wohnungen wird es auch dieses Jahr einen Weihnachtsbaum geben. Damit auch im kleineren Kreis die Feiertage ohne feurige Überraschungen bleiben, hier die wichtigsten

Tipps für "feuersichere" Festtage:

Sie wollen echten Kerzenschein, keine elektrischen Lichterketten am Heiligen Abend – mit ein bisschen Vorsicht und unseren Tipps können Sie das Risiko klein halten:

- ▲ Achten Sie auf genügend Abstand zwischen Christbaum und Vorhängen
- ▲ Verwenden Sie geeignete Kerzenhalter und stellen Sie die Kerzen senkrecht (wenn die Äste nach ein paar Tagen nachgeben, dann die Kerzen nachjustieren)
- ▲ Lassen Sie den Baum nie allein, wenn Kerzen darauf brennen
- ▲ Lassen Sie auch sonst brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt
- ▲ Wechseln Sie heruntergebrannte Kerzen aus
- ▲ Stellen Sie Handfeuerlöscher oder Löschdecke bereit
- ▲ Wenn es trotzdem brennt: den **Feuerwehr-Notruf 122** alarmieren (oder den internationalen Notruf 112) halten Sie Fenster und Türen geschlossen
- ▲ **Die Grundregel:** Nadelt der Baum schon stark ab, verzichten Sie aufs letzte Anzünden - es könnte ein feuriger Abschied werden.

Ein Tipp: schmücken Sie den Baum zusätzlich zu den traditionellen Kerzen mit elektrischen Lichterketten. Die übernehmen dann die stimmungsvolle Beleuchtung, wenn der Baum schon zu trocken für echte Kerzen ist.

Und vorsichtshalber: rechnen Sie rund um den Jahreswechsel vermehrt mit Stromausfällen – durch Schnee, Eis oder Wind. Eine Taschenlampe, ein Batterieradio und ein kleiner Vorrat sind dann genau das, was Sie sich wünschen – oder besser schon vorbereitet haben. Ein trockener Baum ist dann jedenfalls keine gute Lichtquelle!



Frohe, sichere und gesunde Weihnachten und erholsame Feiertage!

**Wünscht die Freiwillige Feuerwehr
Schwarzenbach an der Pielach.**

www.noezsv.at

Bitte wenden!

Information an alle Hundebesitzer – Hundeabgabe 2022

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung ist für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 85,02 pro Hund
3. für alle übrigen Hunde jährlich € 26,16 pro Hund

Fristen:

Halterinnen/Halter von Hunden sind in Österreich gesetzlich verpflichtet, für ihr Tier eine Hundeabgabe zu entrichten. **Ab einem Alter von drei Monaten** müssen Hunde zu diesem Zweck bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu leisten. Tritt die Voraussetzung für das Entstehen der Abgabepflicht erst nach dem **30. November** eines Kalenderjahres ein, so ist für dieses Kalenderjahr **keine Hundeabgabe** zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

In der Hundeabgabe ist das Entgelt für die Hundeabgabemarke nicht enthalten.

Abmeldung:

Die Abmeldung eines Hundes (Tod, Umzug, Weitergabe) **muss** der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Solange die Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Werden Hunde nicht rechtzeitig abgemeldet, muss die Hundeabgabe lt. Bescheid entrichtet werden!

Auszug aus dem NÖ Hundeabgabegesetz:

Nutzhunde

§ 3

Als Nutzhunde gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. Als Nutzhunde gelten:

- a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind, sowie von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind;
- b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde);
- c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden;
- d) Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl;
- f) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter;
- g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden;
- h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind;
- j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden;
- k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- l) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde);
- n) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Anerkennung als Nutzhund; Befreiung von der Abgabe

§ 5

- (1) Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist bei der Abgabenbehörde innerhalb der Fälligkeitsfrist schriftlich zu beantragen. Die Abgabenbehörde hat in dem Bescheid, mit dem über den Antrag entschieden wird, die Höhe der Hundeabgabe festzusetzen.
- (2) Personen, die Hunde der im § 3 lit.g und i bis n genannten Arten halten, haben gleichzeitig mit dem Antrag im Sinne des Abs. 1 die Befreiung von der Hundeabgabe für den von ihnen gehaltenen Landesrecht Niederösterreich www.ris.bka.gv.at Seite 4 von 6 Nutzhund anzumelden. Die Abgabenbehörde hat im Zweifelsfalle mit Bescheid festzustellen, dass es sich um keinen Nutzhund handelt und die Abgabe für das Halten dieses Hundes festzusetzen.
- (3) Die Befreiung für das Halten anderer Hunde als der im § 3 lit.g und i bis n genannten Art von der Hundeabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund erstreckt sich auf die gesamte Zeitdauer, während der der Hund als Nutzhund Verwendung findet. Eine Änderung der Verwendung ist vom Halter unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- (5) Nutzhunde gemäß § 3 lit.h bedürfen keiner Anerkennung durch die Abgabenbehörde und sind von der Hundeabgabe befreit.